

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az 7 W 144/12  
324 O 248/12  
LG Hamburg

## Beschluss

In der Sache

Wolfgang **Schnur**, xxxxxx

**Kläger und Beschwerdeführer**

### **Prozessbevollmächtigte**

Rechtsanwälte **Hoch & Hoch** Chausseestraße 105, 10115 Berlin, Gz . 167/11HO06

gegen

1) **Superillu Verlag GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Komplementärin, diese vertreten durch den Geschäftsführer Zimmerstraße 28, 10969 Berlin

- **Beklagte und Beschwerdegegnerin** -

### **Prozessbevollmächtigte**

Rechtsanwälte **Prof. Schweizer**, Arabellastraße 21, 81925 München, Gz 683/12

2) Peter-Michael **Diestel**, xxxxxx

- **Beklagter und Beschwerdegegner** -

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe am 23.10.2012.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 30. August 2012, Az 324 O 248/12, wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert wird für das Beschwerdeverfahren festgesetzt auf € 22 500,00.

### **Gründe**

Die sofortige Beschwerde, mit der der Antragsteller einen Antrag [.....] weiterverfolgt ist zulässig aber in der Sache nicht begründet. Das Landgericht hat zu Recht und mit

zutreffender Begründung, der der Senat folgt und auf die Bezug genommen wird, ausgeführt, dass die beabsichtigte Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, soweit [...] versagt worden ist (§ zzz ZPO). Das Landgericht hat insbesondere zu Recht ausgeführt, dass dem Antragsteller kein Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 1) darauf zusteht es schlechthin zu unterlassen, eine Fotografie des von ihm bewohnten Hauses zu veröffentlichen. Für ein solches Begehren fehlt es an einer Anspruchsgrundlage. Zu Recht hat das Landgericht weiter ausgeführt, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung auf Grundlage des von ihm geschilderten Sachverhalts nicht zusteht. Hinsichtlich des Antragsgegners zu 2) fehlt es bereits an einer ausreichenden Darlegung dazu, welche der von der Antragsgegnerin zu 1) verbreiteten Äußerungen, die der Antragsteller beanstandet, von dem Antragsgegner zu 2) stammen und von ihm zum Zweck der Veröffentlichung der Antragsgegnerin zu 1) mitgeteilt worden sind. Aber auch inhaltlich rechtfertigt die Verbreitung der beanstandeten Äußerungen die Zuerkennung einer Geldentschädigung nicht. Die Behauptung er sei verschwunden und später wieder aufgetaucht, ist nicht per se ehrenrührig und enthält keinen schwerwiegenden Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Auch die Berichterstattung über seine wirtschaftlichen Verhältnisse und in der Vergangenheit gegen ihn geführte Strafverfahren begründen keine schwerwiegenden Eingriffe in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht; denn die beanstandeten Behauptungen entbehren nicht jeder Grundlage bzw. sind sogar wahr. Da der Antragsteller in der Vergangenheit als Politiker tätig war und damit große Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen hat. ist für die Frage ob ein - unterstellt - rechtswidriger Eingriff in seine Privatsphäre einen Anspruch auf Geldentschädigung auslöst zudem ein anderer Maßstab anzulegen als an eine Berichterstattung über eine Person, die nie um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nachgesucht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1.127 Abs. 4 ZPO.

Buske

Meyer

Weyhe